

Protokollauszug aus der 29. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 01.06.2017

öffentlich

**Top 7 Richtlinie für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen sowie junger Volljähriger und zur Gewährung von Krankenhilfe gemäß §§ 39, 40, 41 SGB VIII im Zusammenhang mit der Gewährung stationärer Jugendhilfeleistungen (RBeihilfen)
17/SVV/0440
ungeändert beschlossen**

Frau Reisenweber (FB Kinder, Jugend und Familie) erinnert daran, dass die gültige Richtlinie im Januar 2006 in Kraft getreten ist. Danach gab es 4 Nachträge. Am 01.07.2017 soll die neue Richtlinie mit erhöhten Pflegegeldern sowie der Anpassung weiterer Leistungen in Kraft treten. Sie betont, dass die Richtlinie unter Berücksichtigung neuer Gesetze sowie bundesweiter Empfehlungen überarbeitet, ergänzt und präzisiert wurde. Die Pflegegelder wurden den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege angepasst.

Frau Berg (FB Kinder, Jugend und Familie) und Frau Reisenweber geben anhand einer Powerpoint-Präsentation einen Überblick über die Pflegegelder sowie der weiteren Leistungen für Pflegepersonen im Vergleich zur derzeit gültigen Richtlinie.

Herr Liebe fragt, ob im Rahmen der neuen Richtlinie insgesamt eine Erhöhung der finanziellen Mittel erfolgt, oder die Zahl der Kinder gesunken ist.

Frau Reisenweber erklärt, dass die Zahl der Pflegekinder gleich geblieben ist.

Da es keine weiteren Nachfragen gibt, stellt Herr Kolesnyk die vorliegende Drucksache zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Richtlinie für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen sowie junger Volljähriger und zur Gewährung von Krankenhilfe gemäß §§ 39, 40, 41 SGB VIII im Zusammenhang mit der Gewährung stationärer Jugendhilfeleistungen (RBeihilfen).

Die Richtlinie RBeihilfen inklusive der Anlage (Übersicht der Nebenkosten der Landeshauptstadt Potsdam auf einen Blick) tritt mit Wirkung zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19.01.2006 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------|----|
| Zustimmung: | 11 |
| Ablehnung: | 0 |
| Stimmenthaltung: | 1 |



Richtlinien – Beihilfen (RBeihilfen) ab 01.07.2017

Landeshauptstadt Potsdam

Novellierung der Richtlinie

Letzte Richtlinie trat am 01.01.2006 in Kraft

Es folgten 4 Nachträge

Ab 01.07.2017 neue Richtlinie - Beihilfen mit erhöhten Pflegegeldern und der Anpassung von weiteren Leistungen

Vergleich der Pflegegelder

Pflegegelder bis 30.06.2017

0-6 Jahre

400,00 € materielle Aufwendungen/

205,00 € erzieherischen Bedarf

7 – 12 Jahre

455,00 € materielle Aufwendungen /

205,00 € erzieherischen Bedarf

13 - 18 Jahre

545,00 € materielle Aufwendungen /

205,00 € erzieherischen Bedarf

Pflegegelder ab 01.07.2017

0-6 Jahre

515,00 € materielle Aufwendungen/

237,00 € erzieherischen Bedarf

7 – 12 Jahre

589,00 € materielle Aufwendungen/

237,00 € erzieherischen Bedarf

13 - 18 Jahre

676,00 € materielle Aufwendungen/

237,00 € erzieherischen Bedarf

Weitere Leistungen für Pflegepersonen

- > Erstausstattung der Pflegestelle für Mobiliar
einmalige **800,00 €**
- > zusätzlich bei Aufnahme weiterer Pflegekinder
200,00 € für ein Bett
- > nach **5 Jahren** max. **300,00 €** für Ersatzausstattung
- > Anhebung der Kostenübernahme für Altersvorsorge und Unfallversicherung

Beihilfen für Pflegekinder und Heimkinder

Zum Beispiel:
Gesonderte allgemeine
Beihilfen nach
Einzelfallprüfung und
Antragstellung

- ❖ **Klassenfahrten/Kita-
fahrten in
tatsächlicher Höhe**
- ❖ **Konfirmation,
Jugendweihe,
Schulabschlussfeier
bis zu 200,00 €,
Taufe bis zu 100,00 €**
- ❖ **Leistungen f. soz. und
kulturelle Teilhabe bis
zu 10,00 € mtl.**
- ❖ **Erstbekleidung bis zu
250,00 €**
- ❖ **Familienheimfahrten**
- ❖ **Ausweisdokumente
(Personalausweis,
Reisepass
entsprechend der
Gebührenordnung**
- ❖ **Beihilfen für den
Berufsstart**
- ❖ **Krankenhilfe (Sehhilfen,
kieferorthopädische
Behandlungen,
therapeutischen
Maßnahmen**

Monatliche Zahlungen von Barbeträgen und Bekleidungsgeld

Barbeträge

| | |
|---------------|---------|
| 6 - 7 Jahre | 5,00 € |
| 8 - 9 Jahre | 8,00 € |
| 10 - 11 Jahre | 12,00 € |
| 12 - 13 Jahre | 16,00 € |
| 14 - 15 Jahre | 20,00 € |
| 16 - 17 Jahre | 30,00 € |
| Ab 18 Jahre | 55,00 € |

Erhöhter Bargelddbetrag auch schon zw. 16 -17 Jahre möglich wenn, Sekundarstufe 3, eine Ausbildung oder Beschäftigungsverhältnis befindet

Bekleidungsgeld

Monatlich 34,00 € als laufende Bekleidungsergänzung
Erfolgt die Hilfe erst nach dem 1 Tag des Monats, wird für diesen Monat pro Tag 1,13 € gezahlt
Bei Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) kann im Einzelfall bei notwendigem Bedarf auch eine Bekleidungs-ausstattung gewährt werden

Leistungen bei Besonderheiten im Hilfefall

Auf Antrag können in Ausübung und Ermessen weitere, hier nicht dargestellte, Nebenleistungen gewährt werden, wenn diese durch die Besonderheiten des Hilfefalls erforderlich sind. Die Notwendigkeit ist durch den zuständigen fallverantwortlichen Sozialarbeiter/in zu prüfen und schriftlich zu begründen.



Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit.



BESCHLUSS
der 29. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des
Jugendhilfeausschusses am 01.06.2017

Richtlinie für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen sowie junger Volljähriger und zur Gewährung von Krankenhilfe gemäß §§ 39, 40, 41 SGB VIII im Zusammenhang mit der Gewährung stationärer Jugendhilfeleistungen (RBeihilfen)

Vorlage: 17/SVV/0440

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

Richtlinie für die Gewährung von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen sowie junger Volljähriger und zur Gewährung von Krankenhilfe gemäß §§ 39, 40, 41 SGB VIII im Zusammenhang mit der Gewährung stationärer Jugendhilfeleistungen (RBeihilfen).

Die Richtlinie RBeihilfen inklusive der Anlage (Übersicht der Nebenkosten der Landeshauptstadt Potsdam auf einen Blick) tritt mit Wirkung zum 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19.01.2006 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|------------------|-----------|
| Zustimmung: | 11 |
| Ablehnung: | 0 |
| Stimmenthaltung: | 1 |

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden ___21___ Seiten beigelegt.

Potsdam, den 02. Juni 2017

M. Spyra
Schriftführerin